



**VERHANDLUNGSSCHRIFT  
über die SITZUNG des  
GEMEINDERATES  
Öffentlicher Sitzungsteil**

am 30.12.2010

Zl. G20101230

im Gemeindeamt Niederhollabrunn.  
Die Einladung erfolgte am 22.12.2010  
durch Mail bzw. Einzelladung.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.25 Uhr

**Anwesend waren:**

Bürgermeister Leopold WIMMER

Vizebürgermeister Ferdinand WOLF

**die Mitglieder des Gemeinderates**

gfGR Herbert Mag. MANTLER

gfGR Johann SCHACHEL

gfGR Erich ZINSBERGER

GR Christian DUFFEK

GR Robert FÜRST

GR Josef LABSCHÜTZ

GR Johannes Mag.(FH) SCHACHEL Msc

GR Norbert Ing. SCHWARZ

GR Manfred STEINHAUSER

gfGR Ernst RÖTZER

gfGR Hermann ULRAM

GR Martin FAUSTMANN

GR Martin KANTNER

GR Rudolf MALANIK

GR Leopold SCHNEIDER

GR Tatjana KRÖLL

GR Josef KAISER

**entschuldigt abwesend waren:**

---

**nicht entschuldigt abwesend waren:**

---

**ausserdem anwesend waren:**

6 Zuhörer, Pressevertretungen (NÖN, NÖ Anzeiger)

**Schriftführer:** gfGR Erich Zinsberger

Die Sitzung ist öffentlich.

Die Sitzung ist beschlussfähig.



# MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1

Tel. 02269/2224, Fax.Dw. 24

Pol.Bez. Korneuburg

email: gem.niederhollabrunn@aon.at

UID-Nr. ATU 16256600

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates  
Zl. G20101230

Seite – 1 –

## E I N L A D U N G

zu der am **Donnerstag, den 30. Dezember 2010**

um **19.00 Uhr**

im **Gemeindeamt Niederhollabrunn**

stattfindenden Sitzung des Gemeinderates.

### Tagesordnung:

- 1) Protokoll Sitzung des Gemeinderates, Zl. G20101109
- 2) Protokoll Sitzung des Gemeinderates, Zl. G20101221
- 3) Bericht des Bürgermeisters
- 4) Beschluss über Änderung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
- 5) Beschluss über Aufhebung der Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
- 6) Beschluss über Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
- 7) Verordnung zur Festsetzung des Einheitssatzes gemäß NÖ Bauordnung
- 8) Aufhebung der Verordnung über Erhebung von Ortstaxen
- 9) Verordnung Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher
- 10) Voranschlag 2011
  - a) Dienstpostenplan
  - b) Mittelfristiger Finanzplan
- 11) Gewährung von Subventionen an Kulturverein und Pfarre Haselbach
- 12) Abschluss einer Vereinbarung über die Annahme von Kinderbetreuungsgutscheinen
- 13) Mietantrag zur Vermietung von Räumlichkeiten im Gemeindeamt
- 14) Änderung örtl. Raumordnungsprogramm – Flächenwidmungsplan; Verordnung
- 15) Vergabe von Lieferungen und Leistungen – Bauaufsicht – Vorhaben Kindergarten
- 16) Beschluss über Leistung von Beiträgen zu sprengelfremden Schulbesuch
  - a) Polytechn. Schule Korneuburg
  - b) Hauptschule Harmannsdorf
- 17) Bestellung einer Bildungsbeauftragten in der Gemeinde
- 18) Grundpachtantrag KG Streitdorf
- 19) Beschluss über Ausbau zur Siedlungsstraße Kirchenweg, Niederhollabrunn; Grundablösen; bauliche Maßnahmen und Ausbau der Erschließungsstraße
- 20) Beschluss über Richtlinien zur Gewährung von Förderungen von erneuerbaren Energien
- 21) Verordnung über Widmung zum öffentlichen Gut – GW Brunnäcker, KG Haselbach
- 22) Bericht zur Kassaprüfung vom 27.09.2010
- 23) Bericht zur Kassaprüfung vom 23.11.2010
- 24) Beschluss über Verkauf von ldw. Grundstücke
  - a) KG Niederhollabrunn
  - b) KG Niederfellabrunn
- 25) Senningbach-Wasserverband
  - a) Erhöhung der Verbandsbeiträge
  - b) Beschluss über Maßnahmen hins. Nichtausführung der Verbandsaufgabenbereiche
- 26) Antrag auf Übertragung des Wasserbenutzungsrechtes, Füllstelle KG Haselbach

### Nicht öffentlicher Sitzungsteil:

- 27) Personalangelegenheiten –
- 28) Personalangelegenheiten –

### **Hinweis: § 48 NÖ Gemeindeordnung - Beschlussfähigkeit**

Abs. (1) - Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Abs. (2) Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Gemeinderates, zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. In diesem Fall genügt zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates. Sind bei einer solchen Sitzung jedoch die Voraussetzungen

gemäß des Abs. 1 erfüllt, so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch Gemeinderatsbeschluss nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.  
Abs. (3) Bei der zweiten Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Niederhollabrunn, 22.12.2010

der Bürgermeister:  
Leopold WIMMER e.h.

Angeschlagen am. 22.12.2010

Abgenommen am. 31.12.2010

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, Pressevertretungen sowie Zuhörer. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Dringlichkeitsantrag – erhoben vom SPÖ-Gemeinderatsklub

Wegen dem zu erwartenden starken Winter.

1., Erhöhung des Heizkostenzuschusses der Gemeinde von bisher 100 € auf 150 €

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – elf Gegenstimmen (Fraktion ÖVP), acht Dafürstimmen (Fraktionen LSP u. SPÖ)

Vor Eingehen in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende dar, dass die Tagesordnungspunkt 25) und 26) von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden. Die nachfolgenden Punkte werden entsprechend vorgeeilt.

Übergang in die Tagesordnung

1) Protokoll Sitzung des Gemeinderates, Zl. G20101109

Zum übermittelten Protokoll liegt eine Korrektur, beantragt von GR Mag. Schachel, zu TOP 4 vor und wird beantragt den Beschlussantrag wie folgt zu ändern: Der Antrag auf Beschlussfassung zur Erneuerung der Wasserleitung im Bereich der Siedlung Mühlengrund und Auftragsvergabe an Firma Leyrer + Graf BaugesmbH mit Baukosten von Eur 59.000,- (ohne Mwst) wird von GR Mag. Schachel erhoben. Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschlussfassung des Protokolles.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Elf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion), acht Gegenstimmen (Fraktionen LSP u. SPÖ)

2) Protokoll Sitzung des Gemeinderates, Zl. G20101221

Zum übermittelten Protokoll liegen keine Einwendungen vor, der Antrag auf Beschlussfassung wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig

3) Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzende bringt vor, dass die Abwasserkanalisationsarbeiten zur Vorsehung der Anschlussmöglichkeiten im gesamten Gemeindegebiet vorliegt. Von der Fa. SLG Bau wurde ein Sanierungsverfahren beantragt. Anfrage an Bürgermeister – GR Mag. Schachel - Kindergarten-Spatenstich, warum wurde Ausschussvorsitzendenstellvertreter GR Kantner nicht dazu eingeladen. Darstellung in Gemeindezeitung hins. Bildungsbeauftragter, wer hat Bestellung vorgenommen. Antwort: Bgm – keine andere Bewerbung lag dazu vor; GR Ulram – Gemeindezeitung soll Gemeindepolitik darstellen, nicht Parteipolitik;

4) Beschluss über Änderung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Nachstehende Verordnung wird vorgebracht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Niederhollabrunn beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund; 2. Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesgesetz jährlich € 150,00 pro Hund; 3. Für alle übrigen Hunde jährlich a) € 14,00 für den ersten Hund; b) € 25,00 für jeden weiteren Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Diese Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Antrag auf Beschlussfassung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Vierzehn Dafürstimmen (Fraktionen ÖVP u. SPÖ), fünf Enthaltungen (LSP-Fraktion).

5) Beschluss über Aufhebung der Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Nachstehende Verordnung wird vorgebracht:

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Niederhollabrunn vom 14.12.1992 wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltenden Recht weiterhin Anwendung.

Der Antrag auf Beschlussfassung der Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

6) Beschluss über Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Nachstehende Verordnung wird vorgebracht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Niederhollabrunn beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifs des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstarifen zu entrichten. Diese Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Antrag auf Beschlussfassung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe wird erhoben.

Beschluss. Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

7) Verordnung zur Festsetzung des Einheitssatzes gemäß NÖ Bauordnung

Nachstehende Verordnung wird vorgebracht:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Niederhollabrunn vom 30.12.2010 über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe. Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200 in der geltenden Fassung, wird verordnet: § 1 – Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird für das Gebiet der Marktgemeinde Niederhollabrunn einheitlich mit € 475,- festgesetzt. § 2 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 in der geltenden Fassung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag auf Beschlussfassung der Verordnung zur Festsetzung des Einheitssatzes gemäß NÖ Bauordnung wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Elf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion), acht Gegenstimmen (Fraktionen LSP u. SPÖ).

8) Aufhebung der Verordnung über Erhebung der Ortstaxen

Nachstehende Verordnung wird vorgebracht:

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen – Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Niederhollabrunn vom 09.09.1997 wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit 01. Jänner 2011 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung. Der Antrag auf Beschlussfassung der Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

9) Verordnung Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher

Nachstehende Verordnung wird vorgebracht:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Niederhollabrunn vom 30.12.2010, TOP 9, über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 der NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032 in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 30 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2 Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 3,00 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3 Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt für die KG Niederhollabrunn 5 %, für die KG Niederfellabrunn 2,8 %, für die KG Bruderndorf 2,1 %, für die KG Streitdorf 1,3 %, für die KG Haselbach 1,7 % des Bezuges des Bürgermeisters und wird zusätzlich zu einer eventuellen Entschädigung nach § 2 bzw. nach § 4 dieser Verordnung ausbezahlt.

§ 4 Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung eine Entschädigung von 4,5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5 Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 1,9 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6 Dem Umweltgemeinderat gebührt eine monatliche Entschädigung von 0.8 % des Bezuges des Bürgermeisters und wird zusätzlich zu einer eventuellen Entschädigung nach § 4 dieser Verordnung ausbezahlt.

§ 7 Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherig geltende Verordnung des Gemeinderates vom 26.04.2005 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher außer Kraft.

Der Antrag auf Beschlussfassung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und Ortsvorsteher wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

10) Voranschlag 2011

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2011 weist im ordentlichen Haushalt in seiner Summe einen Betrag von € 2,395.800,- aus, dabei wird ein Überschuss von € 203.100,- erwirtschaftet und den

Vorhaben des außerordentlichen Voranschlags zugeführt. Im ordentlichen Haushalt sind folgende Bereiche zu benennen:

	Einnahmen in Eur	Ausgaben in Eur
Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	23.500,00	276.200,00
Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	7.600,00	55.000,00
Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	80.600,00	401.900,00
Kunst, Kultur und Kultus	500,00	5.500,00
Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung	0	243.300,00
Gesundheitswesen	100,00	287.300,00
Strassen-, Wasserbau u. Verkehr	9.800,00	96.600,00
Wirtschaftsförderung	2.000,00	12.400,00
Dienstleistungen	768.800,00	811.300,00
Finanzwirtschaft	1.502.900,00	206.300,00

Die Vorhaben des ausserordentlichen Haushaltes schließen mit einer Summe von 2,705.000,00 und setzen sich wie folgt zusammen:

Vorhaben	Betrag in Eur	
Strassenbau	550.000,00	
Freiwillige Feuerwehren	214.200,00	
Wasserversorgungsanlage	310.000,00	
Landeskindergarten	1,300.000,00	
Katastrophenschäden	12.500,00	
Raumordnung	3.000,00	
Abwasserbeseitigung (RW)	217.000,00	(RW) Regenwasserkanalisation
Wegebau	40.000,00	
Heimatspflege-Ortsbildpflege	30.000,00	
Abwasserbeseitigung (SW)	8.300,00	(SW) Schmutzwasserkanalisation
Deponie	20.000,00	

Wie bereits im Ausschuss vorberaten, sind nicht nur einnahmenseitig Maßnahmen zur laufenden Wirtschaft der Gemeinde zu betrachten, sondern wird die Aufarbeitung von laufenden und bestehenden Einrichtungen gleichfalls anzusehen sein. Auch wird die künftige Finanzierung der Bereiche Soziales und Gesundheit und Vorsorge anzusprechen sein, die in den letzten Jahren eine ungleich hohe Steigerung vorsehen.

Den Anfragen zu div. Beträgen wird die Beantwortung entgegen gebracht, der Voranschlag lag im Zeitraum vom 06.12. bis 20.12.2010 zur Einsichtnahme auf, Erinnerungen liegen keine vor. Dem Voranschlag sind die Beilagen angeschlossen, die Aufarbeitung des Vermögensnachweises wird voraussichtlich noch zwei Monate in Anspruch nehmen.

Der Antrag auf Beschlussfassung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2011 wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Elf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion), acht Gegenstimmen (Fraktionen LSP u. SPÖ).

#### a) Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan sieht die Änderung im Bereich des Schulwesens vor und weist insgesamt einen Bedienstetenstand von 13 Dienstnehmern aus, die Einstufung bzw. Zuteilung bzw. Verwendung liegt dem Voranschlag bei. Der Antrag auf Beschlussfassung des Dienstpostenplanes wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

#### b) Mittelfristiger Finanzplan

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2011 bis 2014 weist folgendes Maastricht-Ergebnis aus:

2011 Eur - 685.000,00; 2012 Eur + 58.300,00; 2013 Eur + 203.800,00; 2014 Eur +183.600,00;

Die Ermittlung bzw. Erfassung im mittelfristigen Finanzplan gründet sich auf bereits vorliegenden Beschlüssen und durch händische Erfassungen sowie Bewertung über die sog. Trendanalyse.

Der Antrag auf Beschlussfassung des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2011 bis 2014 wird vom Vorsitzenden erhoben.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Elf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion), acht Gegenstimmen (Fraktionen LSP u. SPÖ).

GR Fürst verläßt vor Eingehen zu TOP 11 wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

#### 11) Gewährung von Subventionen an Kulturverein und Pfarre Haselbach

Für die Herstellung der Jahreskalender durch den Kulturverein sowie der Pfarre Haselbach soll jeweils eine einmalige Subvention im Betrag von Eur 70,00 gewährt werden und wird dies zum Antrag erhoben.

Beschluss. Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

GR Mag. Schachel erhebt den Antrag auf Beschlussfassung, dass die Anträge auf Subvention schriftlich erhoben werden sollen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

GR Fürst nimmt nach Abstimmung zu TOP 11) wieder an der Sitzung teil.

#### 12) Abschluss einer Vereinbarung über die Annahme von Kinderbetreuungsgutscheinen

Dem ggst. Punkte zugrunde liegt ein Entwurf einer Vereinbarung mit der Fa. Sodexo Motivation Solutions Austria GmbH, 1190 Wien und der Gemeinde, mittels welcher die Teilnahme an dem Sodexo-Kinderbetreuungsgutscheine für Kinderbetreuungsleistungen als Zahlungsmittel akzeptiert werden. Dazu zählt im Bereich der Gemeinde Kindergarten. Die Annahme der Gutscheine erfolgt durch die Gemeinde und wird eine umgehende Abrechnung durch Zahlung durch den Vertragspartner Sodexo vorgenommen.

Der Antrag auf Abschluss der Vereinbarung zwischen Gemeinde und Fa. Sodexo, 11980 Wien über die Annahme von Kinderbetreuungsgutscheinen wird erhoben.

Beschluss. Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

GR Duffek verläßt vor Eingehen zu TOP 13) den Sitzungssaal wegen Befangenheit.

#### 13) Mietantrag zur Vermietung von Räumlichkeiten im Gemeindeamt

Der Vorsitzende bringt vor, dass die ehemaligen Räume der Mutterberatung zur Vermietung anstehen, Anbot der Fa. Elektro Trnka um Vermietung zum bestehenden m<sup>2</sup>-Zins. Weiters ist am 21.12. ein Anbot der Fa. Icom-Bau, Stockerau, eingegangen, der Interesse an der Mietung von Büroflächen darlegt und wird als Preisvorstellung für die Monatsmiete ein Betrag von € 150,- exkl. Mwst., inkl. Betriebskosten, VPI-wertgesichert, ab 1.2.2011 angeboten. Flächenbasis der zu vermietenden Fläche wird mit rund 20 m<sup>2</sup> dargelegt, Mietzins Fa. Trnka per m<sup>2</sup> derzeit von € 2,92 (exkl. Mwst). Nach Beratung und Ermittlung des Mietbetrages wird dem Anbot mit dem höheren Mietzins nähergetreten. Der Antrag auf Vermietung der Räumlichkeiten im Gemeindeamt, ehemalige Mutterberatung, mit einer Fläche von rd. 20 m<sup>2</sup> unter Mitbenützung der Sanitäranlagen zum monatlichen Mietbetrag von € 150,00 exkl. Mwst, wertgesichert mit Verbraucherpreisindex, ab 1.2.2011 an die Fa. Icom Bau, Stockerau wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – sechzehn Dafürstimmten (Fraktionen LSP u. ÖVP), zwei Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion).

GR Duffek nimmt nach Abstimmung zu TOP 13) wieder an der Sitzung teil.

#### 14) Änderung örtl. Raumordnungsprogramm – Flächenwidmungsplan; Verordnung

Die Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes, Flächenwidmungsplan sieht eine Erweiterung beim geplanten Kindergarten vor und soll zum bereits gewidmeten Bauland-Sondergebiet mit der besonderen Nutzung Öffentliche Einrichtung in Richtung Nordosten eine Erweiterung um knapp 1.600 m<sup>2</sup> erfolgen. Die Auflage der Änderung ist im Zeitraum vom 4.11. bis 17.12.2010 erfolgt, Erinnerungen liegen keine vor und wird beantragt folgende Verordnung zu beschließen:

Der Gemeinderat beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende Verordnung:  
§ 1 . Flächenwidmungsplan – Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F. wird hiermit das örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Niederhollabrunn (21. Änderung) dahingehend geändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme – Die in § 1 angeführte und vom Büro Dr. Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung unter Zl. G10099/F21/10 verfaßte Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmung – Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

#### 15) Vergabe von Lieferungen und Leistungen – Bauaufsicht – Vorhaben Kindergarten

Zum Vorhaben Neubau Kindergarten liegt ein Anbot für die örtliche Bauaufsicht sowie Planungs- und Baustellenkoordinators von ZT Schwingenschlögl GmbH, Gmünd, vor. Die Honorarermittlung erfolgt auf Basis der Honorarordnung für Architekten (HOA) und wird bei geschätzten Herstellungskosten von Eur 1,497.000,- für die Bauaufsicht sowie Planungs- und Baustellenkoordinator samt Nebenkosten ein Honorar abzüglich eines Nachlasses von 12 % im Betrag von € 60.170,42 (exkl. Mwst) angeboten.

Der Antrag auf Beschlussfassung zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen zum Bauvorhaben Neubau Kindergarten für die Bauaufsicht sowie Planungs- und Baustellenkoordinators zum Anbotsendbetrag von € 60.170,42 (exkl. Mwst) an die ZT Schwingenschlögl GmbH, Gmünd, wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – vierzehn Dafürstimmten (Fraktionen ÖVP u. SPÖ), fünf Gegenstimmen (LSP-Fraktion).

#### 16) Beschluss über Leistung von Beiträgen zu sprengelfremden Schulbesuch

##### a) Polytechn. Schule Korneuburg

Das Kind Voitasek Angelo Marco, Nd.Hollabrunn, hat einen Schulwechsel vorgenommen und besucht nunmehr die Polytechn. Schule Korneuburg. Dazu soll die Verpflichtung zur Leistung der Schulerhaltungsbeiträge übernommen werden und wird dieser mit € 2.212,30 beziffert. Der Antrag auf Beschlussfassung zur Leistung der Schulerhaltungsbeiträge für den sprengelfremden Schulbesuch an der Polytechnischen Schule in Korneuburg wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.



- 1) Die Marktgemeinde Niederhollabrunn gewährt für Solar-, Wärmepumpen- und Photovoltaikanlagen grundsätzlich einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse. Gefördert werden Anlagen bei Eigenheimen, Wohnhäusern, Betrieben gewerblicher Art sowie Land- und Forstwirtschaftgebäuden.
- 2) Für Photovoltaikanlagen kann bei Inanspruchnahme einer Tarif-Kofinanzierung eine Förderung beansprucht werden.
- 3) Eine Doppelförderung, Investitionsförderung und Tarifförderung, durch die Gemeinde bei Photovoltaikanlagen ist ausgeschlossen.
- 4) Bereits einmal geförderte Anlagen können am selben Standort erst nach Ablauf von zehn Jahren neuerlich gefördert werden. Die Durchführung von Reparaturen oder Teilinstandsetzungen werden nicht gefördert.
- 5) Die direkte Beheizung von Schwimmbädern wird ebenfalls nicht gefördert.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht.
- 7) Die maximale Förderung je obgenannter Anlage wird mit einem Betrag von Euro 1.000,- festgesetzt.

#### Fördervoraussetzungen:

Zuschüsse können nur dann gewährt werden, wenn:

- 1) alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige baubehördliche oder sonstige aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen erforderlichen Bewilligungen für die Errichtung einer förderbaren Anlage vorliegen und vom Förderwerber nachgewiesen werden können,
- 2) sich der Förderwerber verpflichtet, für eine Kontroller der Förderstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zu der Anlage zu gewähren,
- 3) für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen, die gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen,
- 4) die zu fördernde Anlage den geltenden Normen zum Zeitpunkt der Förderbeantragung entspricht.

#### Förderwerber:

Ein Ansuchen um Gewährung der genannten Förderungen kann einbringen:

- 1) Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter
- #### Antragstellung

- 1) Ansuchen um Gewährung der genannten Förderungen sind nach Maßgabe des Vorliegens der Förderzusage des Landes Niederösterreich formlos einzubringen. Für die Gewährung von einmaligen Zuschüssen ist mit dem Ansuchen die Vorlage des Kontoauszuges vorzusehen, aus dem der Eingang der Förderung nachgewiesen werden kann.
- 2) Bei Fotovoltaikanlagen kann die Auszahlung des Förderbeitrages jährlich mit der Abgabe der Jahresabrechnung der Ökostromeinspeisung bei der Förderstelle abgerechnet werden. Diese Abrechnung muss bis spätestens 6 Monate nach Einlangen der Abrechnung von der Abwicklungsstelle für Ökostrom (derzeit OEMAG) vorgelegt werden.
- 3) Die Förderstelle stellt ein Förderformblatt zur Verfügung, um alle notwendigen Voraussetzungen taxativ ausweisen zu können.

#### Förderhöhe:

- 1) Die Förderhöhe für die genannten Anlagen beträgt 15 % des vom Land Niederösterreich bewilligten Förderbetrages.
- 2) Bei Tarif-Kofinanzierungsförderung werden 15 % des Förderbetrages des Landes Niederösterreich bewilligt.

#### Fördernde:

- 1) Im Falle einer Inanspruchnahme der Tarif-Kofinanzierungsförderung der Gemeinde, endet die Auszahlung der Zuschüsse mit dem Ablauf der Tarif-Kofinanzierung des Landes Niederösterreich.

#### Zusicherung und Auszahlung:

- 1) Nach Erfüllung der Fördervoraussetzungen erhält der Förderwerber eine schriftliche Zusage unter Angabe des zuerkannten Förderbetrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlasst. Im Falle einer Tarif-Kofinanzierungsförderung werden nach der erstmaligen Zusage die jährlichen Förderbeträge entsprechend der vorgelegten Jahresabrechnung ausbezahlt.

#### Inkrafttreten:

- 1) Diese Richtlinien treten mit 1.1.2011 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Richtlinien.

Nach Verlesung der ggst. Förderungsrichtlinien wird von GR Mag. Schachel die Erstellung dieser Förderbestimmungen hinterfragt und wird vom Vorsitzenden bekanntgegeben, dass diese im Vorstand behandelt wurden und auch die Vorsehung der Deckelung (Einziehung einer Förder-Obergrenze) getroffen wurde.

GR Mag. Schachel erhebt den Antrag, dem Sekretär eine Abmahnung auszusprechen, zumal unter Hinweis auf § 22 NÖ Gemeindeordnung die übermittelten Unterlagen den Akten zur Einsichtnahme des Gemeinderates nicht beigegeben waren.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – fünf Dafürstimmten (LSP-Fraktion), zehn Gegenstimmen (ÖVP-Fraktion ohne gfGR Zinsberger), vier Stimmenthaltungen (SPÖ-Fraktion, gfGR Zinsberger).

GR Mag. Schachel erhebt weiters folgenden Antrag:



Vorsehung einer neuerlichen schriftlichen Anweisung des Sekretärs, unter Bezug auf § 22 der NÖ Gemeindeordnung, zur künftigen Vorlage der Unterlagen, hinsichtlich Vorsehung des Einsichtsrechtes in die Unterlagen, das jedes Mitglied des Gemeinderates innehat.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – fünf Dafürstimmen (LSP-Fraktion), zehn Gegenstimmen (ÖVP-Fraktion ohne gfGR Zinsberger), vier Stimmenthaltungen (SPÖ-Fraktion, gfGR Zinsberger).

GR Mag. Schachel bringt vor, dass der Ausschuss am 8.11. hierüber beraten hat und der Antrag an den Gemeindevorstand erhoben wurde, den Beschluss zur Fassung der Richtlinien freizugeben, der Vorstand solle beschließen. In die nunmehr vorliegenden Richtlinien konnte keine Einarbeitung vorgenommen werden.

Der Vorsitzende erhebt den Antrag auf Beschlussfassung der beschriebenen Klimabündnisförderung der Marktgemeinde Niederhollabrunn in angeführter Art und Weise.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Elf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion), acht Gegenstimmen (Fraktionen SPÖ u. LSP).

#### 21) Verordnung über Widmung zum öffentlichen Gut – GW Brunnäcker, KG Haselbach

Für die im Zuge der Errichtung des Güterweges Brunnäcker in Haselbach in die Weganlage abgetretene Fläche soll folgende Verordnung erlassen werden:

Gemäß NÖ Strassengesetz, LGBl. 8500 in der geltenden Fassung, wird das im Teilungsplan des Dipl.Ing. Wailzer, 2000 Stockerau, vom 24.09.2010, Gz. 21657, bezeichnete Trennstück Nr. 7 im Ausmaß von 22 m<sup>2</sup>, welches zur Einbeziehung in das GrundstückNr. 2065 (EZ 122), KG Haselbach, bestimmt ist, als öffentliches Gut in der KG Haselbach, gewidmet.

Der Antrag auf Beschlussfassung angeführter Verordnung wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

#### 22) Bericht zur Kassaprüfung vom 27.09.2010

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt zur Kassaprüfung vom 27.09.2010 den Inhalt der Feststellungen aus dem Prüfprotokoll vor. Bemängelt wird, dass gemäß § 82 Abs. 3 der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu den Feststellungen keine schriftlichen Äußerungen vorliegen, bzw. die Form der Maßnahmen aus den Feststellungen beizubringen sind.

Der Antrag auf Entlastung des Prüfungsausschusses wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

#### 23) Bericht zur Kassaprüfung vom 23.11.2010

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt zur Kassaprüfung vom 23.11.2010 den Inhalt der Feststellungen vor. Hinsichtlich Aussenständen sind massivere Maßnahmen vorzusehen, die Vorlage von geforderten Unterlagen hat nicht erst nach Aufforderung zu erfolgen, man erwarte sich Korrektheit, der Vorsitzende fordert, allenfalls die Kündigung des Mitarbeiters auszusprechen.

Hinsichtlich Abgaben- bzw. Zahlungsrückständen solle verstärkt die Exekution im Wege des Bezirksgerichtes erwogen werden.

Der Antrag auf Entlastung des Prüfungsausschusses wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

#### 24) Beschluss über Verkauf von ldw. Grundstücke

##### a) KG Niederhollabrunn

Zur Anbotseinholung hins. Verkauf des ldw. nutzbaren GrundstückesNr. 1355, KG Niederhollabrunn liegen zwei Anbote vor: Dersch Johann, Großrußbach – Betrag von € 2,13/m<sup>2</sup>; Stummer Gertraud, Nd.Fellabrunn – Betrag von € 1,88/m<sup>2</sup>

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschlussfassung zum Verkauf des GrundstückesNr. 1355, KG Niederhollabrunn, mit einer Fläche von 66.407 m<sup>2</sup>, entsprechend dem Teilungsentwurf Gz. 21652 der Arge Vermessung, an Hrn. Dersch Johann, Großrußbach zum angebotenen Betrag von € 2,13 per m<sup>2</sup>.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Elf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion), acht Gegenstimmen (Fraktionen SPÖ u. LSP).

##### b) KG Niederfellabrunn

Zur Anbotseinholung hins. Verkauf des ldw. nutzbaren GrundstückesNr. 1593/2, KG Niederfellabrunn liegen drei Anbote vor: Dersch Johann, Großrußbach – Betrag von € 3,23/m<sup>2</sup>; Pacik Josef, Nd.Fellabrunn – Betrag von € 3,22/m<sup>2</sup>; Stummer Friedrich u. Gertraud, Nd.Fellabrunn – Betrag von € 3,34/m<sup>2</sup>

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschlussfassung zum Verkauf des GrundstückesNr. 1593/2, KG Niederfellabrunn, mit einer Fläche von 13.560 m<sup>2</sup> entsprechend dem Teilungsentwurf Gz. 21652 der Arge Vermessung, an Hrn. u. Fr. Stummer Friedrich u. Gertraud, Nd.Fellabrunn, zum angebotenen Betrag von € 3,34 per m<sup>2</sup>.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Elf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion), acht Gegenstimmen (Fraktionen SPÖ u. LSP).

Der Vorsitzende dankt den Mitglieder des Gemeinderates, beschließt die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und wünscht den anwesenden Zuhörern und Pressevertretungen alles Gute zum bevorstehenden Jahreswechsel.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am ..... genehmigt, da keine Einwendungen eingebracht wurden.

.....  
Bürgermeister

R.S.

.....  
Schriftführer

.....  
Unterfertigung gem.  
§ 53 Abs. 3 für ÖVP

.....  
Unterfertigung gemäß  
§ 53 Abs. 3 für SPÖ

.....  
Unterfertigung gemäß  
§ 53 Abs. 3 für LSP